

Anlage zum Gründungsprotokoll vom 25.04.2016

Protokoll über die ordentliche Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung des Förderverein HSG Aschafftal e.V. i.Gr. am 29.08.2016 um 19:30 Uhr in Aschaffenburg

Versammlungsleitung: Johannes Zenglein

Protokollführer: Otmar Kolodezik

Der Versammlungsleiter eröffnete um 19:35 (Uhr) die Mitgliederversammlung. Nach Begrüßung der Erschienenen stellte er fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

Anwesend sind:

Peter Stummer
Johannes Zenglein
Andreas Schwind
Wolfgang Pfeifer
Otmar Kolodezik
Jürgen Fleckenstein
Ronald Berlinghoff

Er gab die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung wie folgt bekannt:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Satzungsänderung zu § 8 Ziffer 1 Mitgliederversammlung
4. Änderung Gründungsprotokoll

TOP 1:

Begrüßung und Eröffnung durch den Versammlungsleiter.

TOP 2:

Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

Anlage zum Gründungsprotokoll vom 25.04.2016

Protokoll über die ordentliche Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung des Förderverein HSG Aschafftal e.V. i.Gr. am 29.08.2016 um 19:30 Uhr in Aschaffenburg

TOP 3:

Der Versammlungsleiter berichtet, dass der Vorstand, wie in der Einladung angegeben, vorschlägt, § 8 Ziffer 1 wie folgt zu ändern:

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 40 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

Der Vorschlag wurde erörtert. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, stellte die Versammlungsleitung den Vorschlag zur Satzungsänderung zur Abstimmung.

Die Abstimmung, die per Akklamation durchgeführt wurde, ergab folgendes Ergebnis:

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 7

Für die Satzungsänderung: 7

Gegen die Satzungsänderung: 0

Enthaltungen: 0

Damit wurde die Satzungsänderung beschlossen.

TOP 4:

Es wird beschlossen den Verein „Förderverein HSG Aschafftal e.V.“ zu gründen und die Satzung zum Bestandteil des Protokolls zu erklären.

Der Versammlungsleiter dankte allen Mitgliedern für ihr Kommen und schloss die Versammlung um 20:25 Uhr.

Anlage zum Gründungsprotokoll vom 25.04.2016

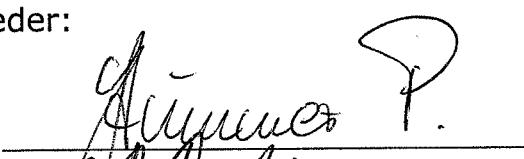
**Protokoll über die ordentliche Mitgliederversammlung
mit Satzungsänderung des Förderverein HSG Aschafftal
e.V. i.Gr.
am 29.08.2016 um 19:30 Uhr in Aschaffenburg**

Aschaffenburg, den 29.08.2016

Ort, Datum

Unterschrift Gründungsmitglieder:

Peter Stummer:



Johannes Zenglein:



Andreas Schwind:



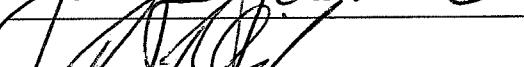
Wolfgang Pfeifer:



Otmar Kolodezik:



Jürgen Fleckenstein:



Ronald Berlinghoff:



S A T Z U N G

des Vereins

FÖRDERVEREIN HSG ASCHAFTAL E.V.

BENZSTR. 2

63768 HÖSBACH

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.04.2016 gegründete Verein führt den Namen
Förderverein HSG Aschafftal e.V. mit Sitz in 63768 Hösbach, Benzstr. 2.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der HSG Aschafftal, insbesondere der Jugendarbeit.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 1. Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 3. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die HSG Aschafftal, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung der Mitglieder der Organe nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahre zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den

Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 – Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 40 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronische Post.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinzwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 9 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten

übersteigt, an die Hauptvereine der HSG Aschafftal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Handballsports zu verwenden haben.

- (5) Sollte ein oder mehrere Sportvereine zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die verbleibenden gemeinnützigen Vereine.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25. April 2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die unterschriebene Anwesenheitsliste durch die sieben Gründungsmitglieder vom 25. April 2016 ist der Satzung beigefügt.

Hösbach, am 25. April 2016 / Aschaffenburg, 29.8.2016

Münch P. E.
R. Blaß J. Thelen
Oliver Ahlers
D. Alts P. Feuerlein